

## Geltende Normen zum Managementsystem „Safety in adventures“

Von der Sachverständigenkommission verabschiedet am 24.09.2012

Die mit geltenden Normen müssen von Anbietern von Outdoor- und Adventure-Aktivitäten eingehalten und im Sicherheitskonzept dokumentiert werden. Dazu gehören europäische und schweizerische Materialnormen, sowie Normen der UIAA (Union Internationale des Associations d'Alpinisme).

Die Anbieter sind dafür verantwortlich, dass die mitgeltenden Normen eingehalten werden. Die von der Zertifizierungsstelle eingesetzten Auditoren prüfen bei den Audits die Plausibilität der von den Anbietern vorgelegten Nachweise.

Ab dem 1. Januar 2014 gilt das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010 über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten<sup>1</sup>. Im Bereich Luftaktivitäten sind die Bundesvorschriften zwingend einzuhalten. Für das Rafting gilt es zudem Vorschriften in der Gesetzgebung zur Schifffahrt einzuhalten

In den Bereichen Bergführen, Ski- und Snowboardsport sowie Wasseraktivitäten gibt es allenfalls weitere kantonale Vorschriften, die eingehalten werden müssen.

### Mit geltende Normen (soweit der Stiftung bekannt)

#### Berg Sommer und Berg Winter

SN EN 12572-1	Künstliche Kletteranlagen: Sicherheitstechnische Anforderungen KKA
SN EN 12572-2	Künstliche Kletteranlagen: Sicherheitstechnische Anforderungen Boulderwände
EN 12492	Bergsteigerausrüstung - Bergsteigerhelme – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
DIN 33960-1	Sommerrodelbahnen: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
DIN 33960-2	Sommerrodelbahnen: Sicherheitsanforderungen an den Betrieb

#### Wasser

EN 14467	Anforderungen an Dienstleister des Freizeit-Gerätetauchens
SR 747.201.1	Binnenschifffahrtsverordnung BSV

#### Luft

SR 748.941	Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorie
SR 748.121.11	Verordnung des UVEK über Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge

#### Seil

SN EN 15567-1	Seilgärten: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen
SN EN 15567-2	Seilgärten: Anforderungen an den Betrieb

---

<sup>1</sup> SR 935.91